

Auftragsbearbeitungsvereinbarung

zwischen

Healthapp Consulting GmbH, Leubergstrasse 23, 9524 Zuzwil

(Dienstleisterin)

und

Vertragsnehmende Partei

(Auftraggeber)

Dienstleisterin und Auftraggeber sind jeweils eine **Partei** und zusammen die **Parteien**

Kontaktperson Dienstleisterin (Name, Funktion, Kontaktdaten):

Matthias Bachmann, CEO, info@healthapp.ch, 071 520 74 90

Mit dieser Auftragsbearbeitungsvereinbarung (**Vereinbarung**) regeln die Parteien das Übermitteln und Bearbeiten von Personendaten (**Bearbeitung**) an bzw. durch die Dienstleisterin im Rahmen des folgenden Vertrags:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (www.healthapp.ch/agb)

(Hauptvertrag)

Es gelten die **Bestimmungen über die Auftragsbearbeitung** der Dienstleisterin vom 1. September 2023, inklusive Anhang A (technische und organisatorische Massnahmen).

Die **Bearbeitung** ist wie folgt definiert:

Wie folgt:

Gegenstand/Zweck der Bearbeitung:	Die Dienstleisterin ermöglicht mit healthapp.ch die Bearbeitung und Übermittlung von Personendaten.
Kategorien der betroffenen Personen:	Auftraggeber und dessen Kunden
Kategorien der Personendaten:	Adress- und Kontaktdaten, Finanz- und Rechnungsdaten sowie Kommunikationsdaten
Besondere Personendaten und ggf. besondere Massnahmen ¹ :	Kundendaten des Auftraggebers, welche verschlüsselt bearbeitet werden, sodass der Inhalt für die Dienstleisterin nicht lesbar ist.
Art der Bearbeitung:	Übermitteln, Lesen, Verändern, Speichern, Aufbewahren, Löschen
Dauer der Bearbeitung ² :	Gemäss Vertragsdauer in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bei Vertragsschluss genehmigte **Unterauftragsbearbeitungen**³ des Dienstleisters:

- Folgende:
- Nine Internet Solutions AG, Badenerstrasse 47, CH-8004 Zürich, www.nine.ch
 - Zuständig für das Hosting der Website www.healthapp.ch
 - MediData AG, Platz 6, CH-6039 Root D4, www.medidata.ch
 - Zuständig für die Anbindung von healthapp.ch an das MediData-Netz und verschlüsselte Übermittlung an deren Teilnehmer sofern der Auftraggeber ein Vertrag mit MediData AG hat
 - METANET AG, Josefstrasse 218, CH-8005 Zürich, www.metanet.ch
 - Zuständig für das Mailhosting von @healthapp.ch
 - Sendinblue GmbH, Köpenicker Straße 126, DE-10179 Berlin, www.brevo.com/de
 - Zuständig für die Newsletter-Software (um Nachrichten an den Auftraggeber zu senden)
 - bexio AG, Alte Jonastrasse 24, CH-8640 Rapperswil, www.bexio.com/de-CH
 - Zuständig für die Buchhaltungs- und Abrechnungssoftware
 - Etzensperger Informatik AG, Kirchweg 24, CH-3366 Bettenhausen, www.edoobox.com
 - Zuständig für die Kursverwaltungssoftware
 - AnyDesk Software GmbH, Türlenstraße 2, DE-70191 Stuttgart, www.anydesk.com
 - Zuständig für die Fernwartungssoftware (zur Unterstützung des Auftraggebers)

¹ Angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschliesslich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmassnahmen.

² Dauer, für welche Personendaten gespeichert werden; falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer.

³ Bei Datenübermittlungen an Unterauftragsbearbeiter sind Name, Adresse, Kontaktdetails, Gegenstand, Art und Dauer der Bearbeitung anzugeben sowie Zuständigkeit.

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUFTRAGSBEARBEITUNG DURCH DIE DIENSTLEISTERIN

Die Parteien haben einen Hauptvertrag geschlossen, in dessen Rahmen die Dienstleisterin Personendaten im Auftrag des Auftraggebers bearbeiten wird. Mit der Vereinbarung soll diese Auftragsbearbeitung für die Zwecke des DSGVO und, soweit anwendbar, der DSGVO geregelt werden, einschliesslich einer etwaigen Übermittlung von Personendaten in ein unsicheres Drittland sowie einer etwaigen Bearbeitung von Personendaten für eigene Zwecke der Dienstleisterin.

I. BEGRIFFE

In dieser Vereinbarung werden die folgenden definierten Begriffe verwendet. Im Übrigen gelten Begriffe wie im DSGVO und, soweit anwendbar, wie in der DSGVO definiert, so insbesondere "Personendaten", "Bearbeiten", "Auftragsbearbeiter", "Unterauftragsbearbeiter", "Verantwortlicher" und "betroffene Person".

"DSG" ist das Bundesgesetz über den Datenschutz in seiner jeweils gültigen Fassung, inkl. seinen Verordnungen.

"DSGVO" ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

"EDÖB" ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte.

"EU SCC" sind die **Standardvertragsklauseln, wie sie von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss vom 4. Juni 2021 [C(2021)3972 final] genehmigt wurden.**

"EWR" ist der Europäische Wirtschaftsraum.

"Klausel" bedeutet eine Klausel der EU SCC.

"Land mit angemessenem Datenschutzniveau" ist ein Land oder ein Gebiet, dessen Gesetzgebung sowohl gemäss einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission als auch gemäss einer entsprechenden Beurteilung des EDÖB bzw. Feststellung des Bundesrates einen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

"Verbundenes Unternehmen" ist eine juristische Person, welche direkt oder indirekt von der Partei kontrolliert wird oder welche die Partei direkt oder indirekt kontrolliert oder die direkt oder indirekt unter der Kontrolle derselben juristischen Person steht wie die Partei.

II. AUFTRAGSBEARBEITUNG

A. Geltungsbereich und Merkmale der Auftragsbearbeitung

Diese Vereinbarung regelt das Bearbeiten von Personendaten durch die Dienstleisterin als Auftragsbearbeiterin bzw. Unterauftragsbearbeiterin des Auftraggebers als Verantwortlicher bzw. Auftragsbearbeiter im Rahmen der Erfüllung des Hauptvertrags.

Soweit der Auftraggeber selbst Auftragsbearbeiter ist (z.B. eines seiner Kunden), ist ausschliesslich er für die Kommunikation mit seinem Verantwortlichen zuständig und die Dienstleisterin darf seine Anweisungen als jene des Verantwortlichen betrachten und davon ausgehen, dass er von ihm stets ermächtigt handelt.

Erfasst sind alle Personendaten, die die Dienstleisterin im Rahmen der Bearbeitung vom Auftraggeber, einem verbundenen Unternehmen von ihm oder einem Dritten erhält, oder welche die Dienstleisterin in Rahmen der Bearbeitung selbst erschafft.

Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Bearbeitung, sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten und der betroffenen Personen sind wie auf der ersten Seite der Vereinbarung angegeben festgelegt.

B. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich und garantiert gegenüber der Dienstleisterin, dass:

- a) die Bearbeitung, die Beauftragung der Dienstleisterin und seine Anweisungen an die Dienstleisterin unter Einhaltung des DSGVO, soweit anwendbar, der DSGVO und jedem anderen anwendbaren Datenschutzrecht und auch sonst rechtmässig erfolgen und während der Laufzeit der Vereinbarung bleiben;
- b) die technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss Anhang A (technische und organisatorische Massnahmen) im Hinblick auf die Bearbeitung und die damit verbundenen Risiken angemessen sind und während der Laufzeit der Vereinbarung bleiben;
- c) er alle Mitteilungen, Registrierungen, behördliche Genehmigungen und Einwilligungen von betroffenen Personen, die für eine rechtmässige Bearbeitung von Personendaten durch die Dienstleisterin als Auftragsbearbeiterin nach DSGVO, soweit anwendbar, DSGVO und sonst anwendbarem Datenschutzrecht erforderlich sind, gemacht oder eingeholt hat; und
- d) er alle Anfragen von betroffenen Personen, die ihre Rechte gemäss den anwendbaren Datenschutzvorschriften ausüben, von Aufsichtsbehörden und sonstigen Dritten zur Bearbeitung rechtskonform und angemessen beantwortet.

C. Bearbeitung von Personendaten durch den Dienstleister

1. Pflichten des Dienstleisters

Die Dienstleisterin verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber:

- a) Personendaten, soweit nicht anders vereinbart, nur für die Zwecke des Auftraggebers und jeweils nur zum Zwecke der Erfüllung des Hauptvertrages gemäss den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers zu bearbeiten; der Hauptvertrag einschliesslich dieser Vereinbarung sowie die von den Parteien vereinbarten Leistungen und vom Auftraggeber gewählten Konfigurationen und Optionen und im Rahmen des Hauptvertrages vorgesehenen Instruktionen sind die abschliessenden und verbindlichen Weisungen des Auftraggebers, soweit nichts anderes vereinbart ist. Teil der Instruktionen ist unter anderem die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte im Auftrag des Auftraggebers, beispielsweise an Cloud-Anbieter (insbesondere Google Ireland Limited, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland), über entsprechende Schnittstellen zur Daten-Synchronisation mit Konten des Auftraggebers bei solchen Cloud-Anbietern und an Telekommunikationsbetreiber (insbesondere Sunrise GmbH, Thurgauerstrasse 101B, 8152 Opfikon), damit diese

- beispielsweise Erinnerungs-Mitteilungen für Termine des Auftraggebers versenden können. Solche Bekanntgaben erfolgen nur, wenn der Auftraggeber deren Aktivierung über entsprechende Einstellungsmöglichkeiten auf der Website und in den Applikationen der Dienstleisterin zustimmt. Will der Auftraggeber diese Weisungen anpassen, schlägt er dies der Dienstleisterin vor; soweit kein besonderer Prozess zur Vertragsanpassung vorgesehen ist, prüft die Dienstleisterin den Anpassungswunsch in guten Treuen; können sich die Parteien nicht innert dreissig (30) Tagen auf eine Anpassung einigen, kann der Auftraggeber die Auftragsbearbeitung und die davon betroffene Leistung des Hauptvertrags ausserordentlich kündigen, soweit er zeigt, dass die verlangte Vertragsanpassung datenschutzrechtlich notwendig ist;
- b) keine Personendaten ins Ausland bekanntzugeben oder zu übermitteln, ausser:
- (i) an den Auftraggeber selbst, seine verbundenen Unternehmen oder an Dritte in Erfüllung einer Anweisung des Auftraggebers oder wie vom Hauptvertrag vorgesehen (dies gilt nicht für Übermittlungen an Unterauftragsbearbeiter der Dienstleisterin oder sonst von dieser beigezogenen Dritte);
 - (ii) soweit im Hauptvertrag nichts Strengeres vereinbart ist, an einen Empfänger in einem Land mit angemessenem Datenschutzniveau;
 - (iii) soweit im Hauptvertrag nichts Strengeres vereinbart ist, an einen Empfänger, der nicht in einem Land mit angemessenem Datenschutzniveau ist, soweit die nach DSG und, soweit anwendbar, DSGVO für eine rechtmässige Bekanntgabe bzw. Übermittlung der Personendaten erforderlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind; oder
 - (iv) dies ist mit dem Auftraggeber im Hauptvertrag oder anderweitig vereinbart;
- c) die technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss Anhang A (technische und organisatorische Massnahmen) vorzusehen und aufrechtzuerhalten, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Personendaten jederzeit zu gewährleisten und Personendaten vor unbefugter Bearbeitung, unbefugtem Zugriff oder unbefugter Offenlegung sowie vor versehentlicher oder unrechtmässiger Verfälschung, Zerstörung oder Verlust zu schützen; die Dienstleisterin darf diese Massnahmen bei Bedarf anpassen, sofern das Schutzniveau insgesamt im Wesentlichen erhalten wird; in diesen Fällen passt sie Anhang A (technische und organisatorische Massnahmen) an und teilt dies dem Auftraggeber in geeigneter Weise mit;
- d) sich bei der Bearbeitung von Personendaten nur auf Mitarbeiter und andere Hilfspersonen (einschliesslich aller Dritter, die auf Anweisung der Dienstleisterin arbeiten und unter Art. 29 DSGVO fallen) zu verlassen, die vertraglich oder gesetzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- e) die Bearbeitung von Personendaten an Dritte (ausser Mitarbeiter und andere Hilfspersonen, welche die Anforderungen gemäss Ziffer II.C.1.e) dieses Abschnitts erfüllen) nur mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und nur an einen Unterauftragsbearbeiter zu delegieren, der sich nach den Vorgaben zur Auftragsbearbeitung gemäss DSGVO und, soweit anwendbar, gemäss Art. 28(3) DSGVO verpflichtet hat. Die Zustimmung gilt als generell erteilt für alle Unterauftragsbearbeiter auf der Liste der Unterauftragsbearbeiter, welche die Parteien auf der ersten Seite der Vereinbarung oder im Hauptvertrag bezeichnet haben; will die Dienstleisterin die Liste um weitere Unterauftragsbearbeiter erweitern oder anpassen, so teilt sie dies dem Auftraggeber in geeigneter Weise mindestens sechzig (60) Tage im Voraus in Textform mit (z.B. durch eine E-Mail oder eine Benachrichtigungsfunktion bei Anpassungen der Liste, soweit sie im Internet bereitgestellt wird). Der Auftraggeber kann einer Erweiterung oder Anpassung der Liste innert fünfzehn (15) Tagen schriftlich widersprechen; er wird dies nur aus datenschutzrechtlichen und berechtigten Gründen tun; können sich die Parteien nicht innert fünfzehn (15) Tagen einigen, kann der Auftraggeber die Auftragsbearbeitung und die davon betroffene Leistung des Hauptvertrags ausserordentlich kündigen, soweit er zeigt, dass der Widerspruch datenschutzrechtlich notwendig ist; strengere Regelungen über den Beizug von Unterauftragnehmer zugunsten des Auftraggebers im Hauptvertrag bleiben vorbehalten;
- f) dem Auftraggeber unverzüglich an den vom Auftraggeber bezeichnete E-Mail-Adresse (und mangels einer solchen an die Kontaktadresse auf der ersten Seite der Vereinbarung) jede Verletzung des Schutzes von Personendaten (wie in der DSGVO definiert) zu melden, sowie jene Informationen gemäss Artikel 33 Absatz 3 DSGVO und den entsprechenden Bestimmungen des DSG, welche der Dienstleisterin vernünftigerweise zur Verfügung stehen;
- g) den Auftraggeber auf sein Ersuchen hin bei der Einhaltung der DSGVO, des DSG und der sonst anwendbaren Datenschutzvorschriften unter Berücksichtigung der Art der Bearbeitung sowie der der Dienstleisterin zur Verfügung stehenden Informationen zu unterstützen, insbesondere bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen (i) gegenüber betroffenen Personen, die ihre Rechte gemäss den anwendbaren Datenschutzvorschriften (einschliesslich Kapitel III der DSGVO und den entsprechenden Bestimmungen des DSG und anderer anwendbarer Datenschutzvorschriften) ausüben, und (ii) gemäss den Artikeln 32 bis 36 DSGVO und den entsprechenden Bestimmungen des DSG und anderer anwendbarer Datenschutzvorschriften;
- h) den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn eine Weisung des Auftraggebers ihrer Meinung nach gegen anwendbare datenschutzrechtliche oder andere anwendbare Vorschriften verstösst;
- i) dem Auftraggeber alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Ziffer II.C.1 durch die Dienstleisterin nachzuweisen, und Prüfungen und Inspektionen durch den Auftraggeber oder durch vom Auftraggeber dazu beauftragte Prüfgesellschaften zuzulassen und daran mitzuwirken; der Auftraggeber stimmt zu, dass er dieses Prüfrecht soweit möglich nur dadurch ausübt, dass er auf die Prüfung der

von der Dienstleisterin allfällig zur Verfügung gestellten Zertifizierungen und Prüfberichte unabhängiger Prüfgesellschaften abstellt; und

- j) entsprechend der Wahl des Auftraggebers, vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, bei Beendigung des Hauptvertrages oder auf Verlangen dem Auftraggeber alle oder bestimmte Personendaten an den Auftraggeber zurückzugeben oder zu löschen, ohne eine Kopie davon aufzubewahren, und dem Auftraggeber diese Löschung zu bestätigen.

2. Sonderaufwand, Schadloshaltung

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftraggeber der Dienstleisterin ihren Aufwand und ihre Auslagen vergüten, die ihr dadurch entstehen, dass sie dem Auftraggeber Unterstützungsleistungen gemäss Ziff. II.C.1 erbringt, ihm Prüfungen erlaubt oder diese unterstützt, von ihm verlangte Änderungen im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung umsetzt oder ihn sonst bei der Einhaltung des DSG, soweit anwendbar, der DSGVO und von anderem anwendbaren Datenschutzrecht unterstützt, jeweils soweit er nicht zeigen kann, dass dieser Aufwand von der Dienstleisterin selbst verschuldet worden ist oder er gemäss ausdrücklicher Regelung im Hauptvertrag nicht vom Auftraggeber zu tragen ist.

Der Auftraggeber hat die Dienstleisterin gegen jegliche Ansprüche Dritter aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung (einschliesslich einem allenfalls vereinbarten Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) oder anwendbarer Datenschutzvorschriften schad- und klaglos zu halten. Eine solche Schadloshaltung gilt insbesondere bezüglich aller Schäden, Kosten, Administrativsanktionen, Ansprüche oder Aufwendungen, die der Dienstleisterin als Folge solcher Verletzungen entstehen. Sie unterliegt, wie auch ein etwaiger Schadenersatzanspruch der Dienstleisterin und ihrer verbundenen Unternehmen, mangels ausdrücklich in Bezug auf diese Klausel abweichende Vereinbarung nicht etwaigen im Hauptvertrag vereinbarten Haftungsbegrenzungen oder -ausschlüssen.

III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Ferner vereinbaren die Parteien das Folgende:

- a) Jede Partei trägt die Kosten zur Umsetzung dieser Vereinbarung selbst, soweit ausdrücklich in Bezug auf diese Vereinbarung oder in ihr nichts anderes vereinbart ist.
- b) Jede Partei kommt ihren Pflichten gemäss den auf sie anwendbaren Datenschutzvorschriften nach, insbesondere jenen gemäss DSG und, soweit anwendbar, der DSGVO. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Dienstleisterin vom Auftraggeber erhaltene oder sonst im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag gewonnenen Personendaten als Verantwortliche bearbeitet. Der Auftraggeber erlaubt der Dienstleisterin diesbezüglich die Bearbeitung von Personendaten und weiterer Daten für (i) die Zwecke des Hauptvertrags und der damit begründeten Rechte und Pflichten (z.B. zur Leistungserbringung und -abrechnung), (ii) für die Verbesserungen der Produkte und Leistungen der Dienstleisterin, (iii) nicht personenbezogene Zwecke (z.B. statistische Auswertungen) sofern keine Personendaten publiziert oder an nicht zur Geheimhaltung verpflichtete Dritte weitergegeben werden, und (iv) die

Einhaltung gesetzlicher und selbstregulatorischer Pflichten. Der Auftraggeber wird die betroffenen Personen auf Verlangen auf die Datenschutzerklärung der Dienstleisterin hinweisen, soweit dies die Dienstleisterin nicht selbst tut. Soweit der Auftraggeber der Dienstleisterin Personendaten zur Bearbeitung als Verantwortliche übergibt (z.B. Angaben über Leistungsbezüger), steht der Auftraggeber dafür ein, dass er dies tun und die Dienstleisterin diese Personendaten vertragsgemäss bearbeiten darf.

- c) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterzeichnung durch bevollmächtigte Vertreter der Parteien. Die Dienstleisterin kann jedoch jederzeit eine Anpassung dieser Vereinbarung verlangen, soweit das DSG oder die DSGVO oder andere Gründe des Datenschutzes, der Datensicherheit oder Geheimnisses dies nach ihrer vernünftigen Einschätzung erfordert; der Auftraggeber wird eine solche Anpassung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.
- d) Etwaige bisherige Vereinbarungen der Parteien über die Auftragsbearbeitung gelten ab dem Datum dieser Vereinbarung als durch diese ersetzt.
- e) Diese Vereinbarung gilt als eigenständige Vereinbarung nebst dem Hauptvertrag. Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser Vereinbarung und jenen des Hauptvertrages haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung Vorrang, wenn und soweit sie sich auf die Bearbeitung von Personendaten durch die Dienstleisterin im Rahmen des Hauptvertrages beziehen.
- f) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten auch nach Beendigung des Hauptvertrages und bleiben so lange in Kraft, als die Dienstleisterin im Besitz der von dieser Vereinbarung erfassten Personendaten ist oder Zugriff auf diese hat.
- g) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen schweizerischem Recht und sind gemäss dem materiellen Recht der Schweiz auszulegen. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, ist der Gerichtsstand Zuzwil.

01.09.2023

ANHANG A: TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Datenverschlüsselung

Die Klientendaten werden AES-256 verschlüsselt gespeichert. Die zur Entschlüsselung notwendigen Schlüssel werden mittels PBKDF2 direkt aus Ihrem Passwort berechnet.

Datenverkehr

Der Datenverkehr erfolgt verschlüsselt über https. Die Verbindung wird mit einem Let's Encrypt Zertifikat verschlüsselt.

Privatsphärenschutz

Der Privatsphärenschutz des Klienten steht bei uns an oberster Stelle. Um diesen Schutz zu gewährleisten, haben wir niemals Zugriff auf Ihre Daten und Login-Informationen. Durch dieses Konzept können wir auch Ihr Passwort NICHT zurücksetzen, sollten Sie es vergessen. Drucken Sie daher beim Einrichten Ihres Kontos Ihren persönlichen Wiederherstellungs-Code zum Zurücksetzen der Login-Daten aus und bewahren Sie ihn an einem sicheren Ort auf.

Login-Verfahren

Die Authentifizierung erfolgt über zwei Faktoren. Neben Benutzernamen und Passwort, ist die Eingabe des Tokens (generiert mit Google Authenticator) nötig.

Kunden-Abrechnung per Mail

Abrechnungen per Mail (optional) an Kunden des Auftraggebers werden unverschlüsselt übermittelt, was nur mit schriftlicher oder mündlicher Erlaubnis des Kunden erfolgen darf.

nine.ch Hosting-Provider von healthapp.ch

Die Dienstleisterin hat keinen physischen Zugriff auf die Server-Infrastruktur an den Standorten von Nine Internet Solutions AG.

Die technisch-organisatorische Massnahmen von Nine Internet Solutions AG finden Sie hier:

www.healthapp.ch/fileadmin/documents/nine.ch-toms.pdf